



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Sekretariat RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 6. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 5. Februar 2013

11.432 Parlamentarische Initiative. Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 12. November 2012, uns zu oben genannter Parlamentarischer Initiative zu äussern. Wir nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst das Anliegen der Parlamentarischen Initiative und dankt Ihrer Kommission für die Ausarbeitung des Gesetzestextes.

Wir sind der Ansicht, dass der vorliegende Vorentwurf des Bundesgesetzes einen wichtigen Beitrag zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen leistet. Personen, die durch staatliche Willkür in ihrer Persönlichkeit verletzt worden sind, erhalten die Möglichkeit, besser mit ihrer Vergangenheit umgehen zu können. Das Bundesgesetz zeigt auch, dass das Gemeinwesen zur Selbstkritik fähig ist und dass im gesellschaftlichen Wandel der Integrität der Person höchster Stellenwert eingeräumt wird. Diese Grundhaltung stimmt auch überein mit den Zielen des neuen Erwachsenenschutzrechts, welches auf 1. Januar 2013 das bestehende Vormundschaftsrecht abgelöst hat.

Nebst der in Art. 3 des Vorentwurfs formulierten "Anerkennung des Unrechts" erscheinen uns auch die Bestimmungen über die Archivierung (Art. 6) und die Akteneinsicht (Art. 7) als wichtig. Es ist notwendig sicherzustellen, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, mit Hilfe der Akten ihre Geschichte aufzuarbeiten. Die vormalige Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt (heute Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) hatte deshalb schon vor geraumer Zeit angeordnet, dass Akten mit lebensgeschichtlich relevanten Daten während mindestens 100 Jahren aufbewahrt werden müssen.

Wir erlauben uns, zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs eine Rückmeldung zu machen

Art. 1 Zweck

Das formulierte Ziel, den administrativ versorgten Menschen "Gerechtigkeit" widerfahren zu lassen, kann mit einem Gesetz, welches sich auf weit zurückliegende und nicht mehr zu korrigierende Sachverhalte bezieht, wohl nicht erreicht werden. Im Vordergrund sollte unseres Erachtens

vielmehr stehen, durch die Anerkennung des Unrechts ihnen einen Teil ihrer Würde zurückzugeben. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Eidg. Kommission für Frauenfragen schlagen wir folgende Formulierung vor: "Dieses Gesetz bezweckt, das Unrecht offiziell anzuerkennen, das Menschen angetan wurde, die administrativ versorgt wurden."

Art. 2 Geltungsbereich

Da sich der Gesetzesentwurf konkret an die betroffenen Personen richtet und es auch nicht primär darum geht, daraus Rechte abzuleiten, würden wir empfehlen, den sehr abstrakten (und "technischen") Begriff "administrativ versorgte Menschen" näher zu definieren, bzw. zu erklären.

Ausserdem würden wir den Geltungsbereich auf "Verding- und Heimkinder" erweitern. Diese Erweiterung erscheint uns insbesondere deshalb wichtig, weil damit das Gemeinwesen verpflichtet wird, diese Akten ebenso im Sinn von Art. 6 zu archivieren und diese Betroffenen ihr Recht auf Akteneinsicht ebenfalls unmittelbar aus Art. 7 ableiten können.

Art. 5 Historische Aufarbeitung

Wir sind der Auffassung, dass der Kommissionsmehrheit zu folgen ist und die historische Aufarbeitung einer unabhängigen Kommission aus Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen zu übertragen ist.

Art. 6 Archivierung

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der heutigen Praxis des Kantons Basel-Stadt. Die Erfahrung zeigt, dass zunehmend das Bedürfnis besteht, in lebensgeschichtlich relevante Akten Einsicht zu nehmen. Insbesondere kommt es häufig vor, dass Personen mehr als 50 Jahre nach dem offiziellen Fallabschluss in ihre Akten Einsicht nehmen möchten. Die Bestimmung, solche Akten mindestens 100 Jahre aufzubewahren, erscheint deshalb als sehr sinnvoll.

Art. 7 Akteneinsichtsrechte

Angehörige sollten nach dem Tod der betroffenen Person u.E. keinen absoluten Anspruch auf Akteneinsicht erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass in alten Akten oft Sachverhalte aufgezeichnet sind, die höchstpersönlicher Natur und zudem zuweilen wertend, derb und in hohem Masse diskriminierend formuliert sind. Das Recht auf Wahrung der Intim- und Geheimhaltungssphäre einer Person muss in gewissem Masse auch über ihren Tod hinaus gewährleistet werden. Im Gesetz sollte deshalb festgehalten werden, dass die zuständige Behörde das Recht und die Pflicht hat, Textpassagen, welche Angaben höchstpersönlicher Natur beinhalten, abzudecken und über deren Inhalt nur summarisch zu orientieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin